

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der**

# **EKO2 Verwaltungs-GmbH**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
EKO2 Verwaltungs-GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der EKO2 GmbH & Co. KG mit Sitz in Koblenz („KG“) sowie die Übernahme der Geschäftsführung der KG.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000).
2. Die übernommenen Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und vollständig geleistet.

### **§ 4**

#### **Dauer/ Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die gemeinsam die Geschäftsführung bilden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbezugnis kann durch Gesellschafterbeschluss gewährt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer umfassend von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführer können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
5. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
6. Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie führt die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der KG, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der KG und der Kommanditistenversammlung der KG sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der KG.
7. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft und der KG sowie an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Kommanditistenversammlung der KG teil, sofern das Gremium im Einzelfall nichts anderes beschließt.
8. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafterin der KG hinausgehen, einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere auch für eine Kündigung oder Aufgabe der Beteiligung an der KG. Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder in einer Geschäftsordnung weitere Geschäfte oder Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschaftsrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten der KG bzw. durch den Aufsichtsrat der KG nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) den Abschluss und die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
  - d) die Bestellung und die Abberufung, sowie die Entlastung der Geschäftsführer;
  - e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - g) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
  - h) die Wahl der Liquidatoren.
3. Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst sind:
  - a) die Erteilung und der Entzug von Prokuren;
  - b) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen;
  - c) die Vergabe oder die Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft.

## **§ 8 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern der KG sowie Mitgliedern des Aufsichtsrates der KG zuzuleiten.
2. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.

## **§ 9 Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Regelungen des § 6 Abs. 1-3 dieses Gesellschaftsvertrages gelten auch für die Liquidatoren.

## **§ 10 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 11 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder unwirksam werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

## **§ 12 Gründungsaufwand**

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Auslagen, insbesondere bei Notar und Registergericht, trägt die Gesellschaft in Höhe eines geschätzten Gesamtbetrags von etwa 800,00 Euro. Etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.